

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangswohnheim,
48231 Warendorf,
Am Holzbach 44c

vom 23.12.2013

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Am Holzbach 44c, beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3

Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,90 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 35,91 €
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 20,01 €

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Groneweg 12

vom 23.12.2013

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Groneweg 12, beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3

Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,83 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 20,25 €
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 13,14 €

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Müssinger Straße 14

vom 23.12.2013

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2**Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Müssinger Straße 14, beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3**Verbrauchsgebühren**

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,97 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 27,10 €
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 29,13 €

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4**Gebührenberechnung**

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Up de Geist 44 u. 46

vom 23.12.2013

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Up de Geist 44 u. 46, beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3

Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,60 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 20,25 €
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 17,21 €

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzungen vom 23.12.2013

Übergangsheime für Asyl begehrende Ausländer

**Am Holzbach 44c
Groneweg 12
Müssinger Str. 14
Up de Geist 44 und 46**

gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2013.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister